

oder tonhaltigen Schichten des Flysch und der Kreide; z. B. erinnere ich mich auf dem Flyschfalk des hinteren Gerach nur an einem einzigen Stück der Zunder vorüber gekommen zu sein.

Die Moorkiefer (*Pinus rotundata* Lk.) mit höherem, aufrechtem Wuchs und an einer Seite des Zapfengrundes hackig erhöhten Schuppen wurde seltsamerweise zum erstenmal für das Gebiet 1895 durch Hugo Zimmermann vom Bödele-Moor angegeben. — Kaiser fand sie 1914 im Moor bei Fahrnach, ich das Jahr hierauf im Göhner-Moor bei Meschach — obwohl diese Unterart der Krummholzkiefer, wie uns die Ausflüge und Erkundungen der letzten Jahre belehrten, speziell in den Tälern des Rhätikon, im Samina-, Gamp-, Gamperdona- und Brandnertal eine ganz bedeutende Rolle spielt; sie findet sich, mit der echten Krummholzkiefer heruntergeführt, noch ziemlich zahlreich am Gallina-Delta bei Frastanz. Dort, im Walde bei Motten, entdeckte St. Kaiser auch die Bastard-Kiefer (*Pinus digenea* Beck), die durch hohen Wuchs, abstehende Äste und etwas kürzere, entschieden mehr blaugrüne Nadeln von der Moorkiefer unschwer zu unterscheidende Kreuzung zwischen dieser und der gemeinen Föhre.

Die Föhre ist in geschlossenen Beständen in dem feuchten Vorarlberg weit weniger verbreitet als in Tirol, am meisten in den Niederungen an der Ill, besonders im lokalen Föhngebiete Bludenz, wo sie ziemlich geschlossen bis Furfeln (1000 m) ansteigt. Auch nach St. Anton ins Montafon hinein erstreckt sich der freundliche Föhrenwald mit seiner so bezeichnenden Begleitgesellschaft, deren lieblichste Vertreter neben einigen Trockenheit liebenden Gräsern wie dem bunten Stahlgas, dem gescheckten Reitgras, der niedrigen Zwecke und dem landschilfartigen Psriemengras, der fleischfarbige Heiderich (*Erica carnea* L.) ist, dessen dichte Bestände im Frühlinge den Grund des Föhrenwaldes in einen roßigen Blütenteppich umwandeln.

Auch die Lärche (*Larix decidua* Mill.) tritt in Vorarlberg fast überall nur eingesprengt, nirgends in ausgedehnten, reinen Beständen, den für die untere Bergregion Tirols so bezeichnenden und so anmutigen, im Mai mit dem stengellosen Enzian, dem Zwergbuchs und dem hollunderduftenden Knabenkraut geschmückten „Lärchenwiesen“, auf.

Als neue Erscheinung in der Genossenschaft der Nadelhölzer Vorarlbergs muß zum Schluß die Douglas-Lanne (*Pseudotsuga Douglasii* Carr.) mit ihrem schütterem, weichen, hellgrünen Nadelwerk erwähnt werden, die neuestens, zumal um Feldkirch, allenthalben zur Aufforstung von Waldschlägen mitverwendet wird und dem Waldrande ähnlich der Lärche ein freundliches Gepräge verleiht.

Aus dem Vorarlberger Alpleben in vergangenen Tagen.

Von Viktor Kleiner (Bregenz).

Schon in alter Zeit waren die höchst gelegenen Alpen des Landes bewirtschaftet. Das Alpleben vollzog sich nach bestimmten Grundsätzen, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet und eingebürgert hatten.

Um ein Beispiel des Lebens und Treibens auf den Alpen in der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert gewinnen zu können, will ich versuchen, aus den Urkunden der Alpe Lün dasjenige mitzuteilen, was sich auf das Alpleben bezieht.

Die Alpe Lün war ursprünglich Eigentum der Gemeinde Bürs. Mittels Urkunde vom Mittwoch nach St. Nikolaustag (7. Dezember) 1496 vertauschten

die Gemeinde- und Alpgenossen von Bürz, welche Anteil an der Alpe zum See, in Lün und an dem Maiensäß Rells hatten, ihre Rechte daselbst gegen die den Gemeindegossen von Vandans gehörige Alpe Saloniae. Die Alpgerechtigkeit wird wie folgt beschrieben: „Die Alp zum See und in Lün hinauf bis in die Enge ob dem kleinen Seelein, woselbst ein Markstein gesetzt ist, von da weg hinauf bis gegen Gafall bis an die Alprechte der Prättigauer samt den Rechten im Maiensäß Rells, welches von altersher zur Alpe Lün gehörte.“ Mit vertauscht werden alle Rechte im Tigen, an den Kasern, Schirmen, Dach und Gemach, d. h. alle zur Alpe gehörigen Gebäude-, Senn- und Alphütten, Ställe und Heubargen etc. Ebenso werden die Triebrechte festgelegt, d. h. es soll jeder Teil Recht haben, beim Auf- oder Abtrieb das Vieh durch die andere Alpe zu treiben, wie sich die Notwendigkeit ergibt. Auch sichern sich die beiden vertragsschließenden Teile gegenseitig die Schneefluchtrechte, d. h. wenn infolge eines plötzlichen Schneefalles auf den höher gelegenen Teilen der Alpen das Vieh keine Weide mehr haben sollte, so kann das Vieh auf jene Weideplätze in beiden Alpen getrieben werden, die noch schneefrei sind. Sollte aber der eine Teil den anderen mit dem Vieh überfahren (d. h. sollten die Hirten ohne Notwendigkeit das Vieh auf die Nachbaralpe zur Weide treiben) so steht dem geschädigten Teile das Klagerrecht beim zuständigen Gerichte zu und hat der verurteilte Teil nach Erkenntnis des Gerichtes den Schaden zu vergüten. Auch wird sich gegenseitig das Recht der Pfändung des Viehes zugesichert, d. h. wenn ein Viehstück unversehens in das andere Alpgebiet zur Weide kommt, kann es vom Alpbesitzer solange zurückbehalten werden, bis der andere Teil den Schaden wieder gut gemacht hat.

Im Winter wurde das den einzelnen Weiderechtsbesitzern gehörige Vieh zuhause in den Ställen gefüttert; im Frühjahr kam das Vieh auf das Vorsäß Rells und ging hier solange zur Weide, bis es auf die Hochalpe Lün und zum See getrieben werden konnte. Die Auffahrt zur Hochalpe erfolgte gewöhnlich auf Kilianstag (8. Juli), die Abfahrt von der Hochalpe auf Kreuzerhöhung (14. September). Von da ab blieb das Vieh bis zum Eintritte des Winters wieder auf der Boralpe (Maiensäß im Montafon und Walserthal, Vorsäß im Bregenzerwalde).

Durch eigene Statuten wurde auf solchen Gemeinschaftsalpen schon frühe das Leben und der Alpbetrieb geregelt. Die Teiler und Gemeinder der Alpe Lün und zum See, wie auch des zugehörigen Vorsäßes Rells erließen kurz nach der Erwerbung der bezeichneten Alpen im Jahre 1504 ein solches Statut. Den Grund hiefür geben sie in der bezüglichen Urkunde vom Freitag nach dem Sonntag Lätare zu halber Fasten (22. März) 1504 an, indem sie erklären, daß sie ihre Alpe bisher unordentlich und nicht nach dem Besten und unnützlich besetzt und gebraucht haben, wodurch Unwille und Unfreundschaft entstanden sei. Sie haben sich daher alle auf einen bestimmten Tag nach Vandans begeben und dortselbst folgende Alpordnung beschlossen. In Zukunft sind alljährlich auf den Maigstag (1. Mai) zwei Alpmeister und zwar von jedem Senntum eines durch Majoritätsbeschluß zu setzen. Dessen Aufgabe war es, für die Einhaltung der Ordnung zu sorgen, während des Sommers die Geschäfte auf der Alpe zu führen, ebenso für die Besserung der Alpgebäude Sorge zu tragen und am Ende der Alpzeit ordentliche Rechnung zu legen. Gemeinsam mit den Alpmeistern wurde dann der Tag der Alpauffahrt bestimmt. Wer diesen Termin nicht einhielt, hatte eine in die Kassa der Alpgenossenschaft fließende Strafe von 1 Pfund Pfennig zu entrichten. Soviele ein jeder Alpgenosse Rechte auf der Alpe Lün hat in beiden Senntum (in der Blanggen und Dschwalden Kasern oder in der Tschannetten und Wegern Kasern), so

soll er gleich halb so viel Rechte auf der Alpe Lünensee haben. Doch gehörte zum Tschannetten und Vegern Kaser auch der Berg Gasall mit dem kleinen See, deren Rechte wieder den Teilhabern an diesem Senntum besonders zugeteilt blieben. Der Berg Gasall stößt abwärts an die Rechte der Alpe Lün, an die Marksteine und diesen nach aufwärts und einwärts an die Gerechtigkeit der Alpe Salonien bis in die Enge ob dem kleinen See auswärts an den Schrofen, an das Joch Gasall und auf allen Höhen an die Prättigauer Gerechtigkeiten. Jeder, der Rechte auf der Alpe Lün hat, soll den dritten Teil dieser Rechte auf dem Maiensäß Kells besetzen können. Wollte einer sein Vieh auf die Alpe treiben oder nicht alle seine Rechte besetzen, so hatte er am Maitag bei der Alpvversammlung dieses den Alpmeistern mitzuteilen. Seine Rechte konnten dann von anderen Alpgenossen besetzt werden, wurden dem Besitzer aber mit je sechs Pfennig verzinst. Wer mehr Vieh auf der Alpe oder im Vorsäß auftreibt, als er Rechte hat, der wird gepfändet und zwar von jedem Haupt und Tag um einen Schilling Pfennig. Wenn aber einem ein Rind ohne sein Verschulden ausbräche und in einer anderen als der ihm zustehenden Gerechtigkeit weidete, so soll er keine Strafe schuldig sein. Als Grundsatz gilt, daß keiner, der außerhalb der Gemeinde Vandans ansässig ist, auf den bezüglichen Alpen Gerechtigkeit haben soll. Für eine Kuh kann ein Alpgenosse zwei Stück Galtvieh oder vier Kälber auftreiben. Jedes Senntum soll für das Vieh einen eigenen Stier haben. Rösse sollen keine auf die Alpe getrieben oder länger als drei Tage hier behalten werden. Wenn die Alpe Lünensee von den Alpgenossen nicht selbst besetzt, sondern verpachtet würde, soll das Vieh „in langem Zug“ auf- bzw. abgetrieben werden. In Bezug auf die Erhaltung der Wege und Stege; der Alpgebäude etc. wird die Bestimmung der jeweiligen Alpvversammlung überlassen, welche ihre Beschlüsse mit Majorität der Stimmen faßt. Diesen Bestimmungen haben sich die übrigen Alpgenossen zu fügen. Bezüglich der Anzahl der Alprechte wird folgendes festgesetzt. Die Käsern am Staffel in Lün, genannt der Tschannetten und Vegern Kaser, hat achtzig einhalb Kuhweiden, deren Besitzer namentlich aufgeführt werden. Der andere Käser am Staffel, genannt der Schwalden und Planggen Kaser hat 81 Kuhweiden. Vestiegelt ist die Urkunde vom Untervogt Hansen Wolff zu Bludenz.

Aus dem Inhalte dieser Urkunde gewinnen wir also ein Bild, wie die Alpe besetzt und benützt werden muß. Die Alpvversammlung bestimmt, wann die Alpfahrt stattfindet, wie die einzelnen Alprechte, wenn sie vom Besitzer nicht selber benützt werden, zu besetzen sind. Dann erfolgt die Alpfahrt. In feierlich langem Zuge werden die Tiere unter Mitnahme alles zur Bewirtschaftung der Alpe Notwendigen auf die Alpe getrieben, droben beginnt in den einzelnen Alphütten (Senntum) die alplerische Tätigkeit. Das Austreiben und Behirten des Viehes, Sennen, Käsen und Buttern, Heuen und Stallarbeit beschäftigen die mit auf die Alpe gezogene Mannschaft durch den ganzen Sommer. Die Alpmeister wachen darüber, daß innerhalb jedes Alpteils gute Ordnung gehalten wird, verrechnen die Milch und die Alprodukte, so daß am Schlusse jedem Rechtsbesitzer sein Anteil an den erzeugten Alprodukten entweder in natura oder wenn ein gemeinschaftlicher Verkauf stattfindet in bar ausgefolgt werden kann. So eintönig manchmal das Leben auf der Alpe gewesen sein mag, so kam es doch auch zu verschiedenen Abwechslungen. Bald ergaben sich zwischen den Alpgenossen selbst, bald mit den Nachbarn Meinungsverschiedenheiten wegen Benützung der Alpen und Weidegründe, wegen Holzschlag, Wegerhaltung etc. und im Laufe der Jahre mußte mancher Prozeß durchgeföchten werden, bis die Eigentumsrechte allenthalben gesichert und genau

festgelegt waren. Bei einem solchen Anlasse hatte dann die ganze Genossenschaft Anteil am Ausgang der Sache. Für lange Zeit bildete diese Angelegenheit den Gesprächsstoff unter den Alpgenossen und es konnte manchesmal recht hitzig hergehen, wie zwischen den Zeilen der bezüglichlichen Urkunden zu lesen ist.

Im Jahre 1551 war es zwischen den Alpgenossen auf Lün und zum See zu Streitigkeiten gekommen, die durch Konrad Zürcher, Untervogt zu Bludenz, Sigmund Frey, Märk Plangg, Luz Hauser, Stadtschreiber und des Rats zu Bludenz und den Pfarrer von Tschaggens, Gordian Köberlin, in Gütte bereinigt worden sind.

In erster Linie wurde festgesetzt, daß der alte Alpbrief von 1504 in allen Punkten auch fortan bei Kräften verbleiben soll. Dann werden Bestimmungen für das Verpachten von Alpreechten, welche ein Besitzer nicht selbst benützen will oder kann, festgesetzt. Die Alpmeister sollen diese Rechte empfangen und sie den Leuten in der Kirchhore von Vandans anbieten und erst wenn kein Vandanser Anspruch darauf macht, können sie an Alpgenossen außerhalb von Vandans verliehen werden.

Wer zwei Kuhweiderechte in der Alpe besitzt, kann in Zukunft eines seiner Kofse aufreiben. Wer kein eigenes Kofß besitzt (der Auftrieb von Fohlen wird untersagt), der kann Galtvieh aufreiben.

Wer Alpreechte verkaufen oder verpachten will, darf das nur mit Wissen der Alpmeister tun. Diese haben die Alpgenossen zu verständigen.

Wer zu viel Vieh aufreibt, der soll von den Alpmeistern nach eigenem Ermessen gestraft werden.

Eine Erneuerung der Alpstatuten fand dann im Jahre 1614 statt. Unter Berufung auf die beiden älteren Alpbriefe von 1504 und 1551 werden weiter folgende Bestimmungen erlassen:

1. Für die Alpe Lün werden 165 Kuhweiden, für die Alpe zum See 100 Kuhweiden festgesetzt. Damit Ordnung gehalten und über die Besitzrechte Buch geführt werden kann, ist wie von alters her ein Register anzulegen, in welches die Besitzer der Weiderechte einzutragen sind.

2. Jedes Jahr sind wie früher zwei Alpmeister durch Majoritätsbeschluß zu wählen, welche auf gute Ordnung in der Alpe sehen und die Alprechnung zu führen haben.

3. Welcher auf der Alpe Lün drei Kuhweiden besitzt, der soll ein Kuhweidenrecht auf dem Maisäß Kells haben.

4. Wer auf der Alpe mähen will, darf nicht mehr besetzen (nutzen) als er Rechte auf der Alpe hat.

5. Bezüglich des Verpachtens der Alpreechte wird bestimmt, daß für jedes Recht sechs Kreuzer Zins zu entrichten sind. Im Uebrigen soll es bei den Bestimmungen des jüngeren Alpbriefes verbleiben.

6. Die Besetzung der Alpe, d. h. die Alpauffahrt soll nach dem Beschlusse der Alpgenossen erfolgen, wie im älteren Briefe bestimmt ist. Die gemeinsamen Arbeiten sollen auf gemeinschaftliche Rechnung erfolgen. Wer dabei ausbleibt, ist straffällig.

7. Mietkühe dürfen nicht aufgetrieben werden, nur solche, die von einem Rechtsbesitzer gemietet werden. Auch bezüglich des Auftriebes der Schweine werden Bestimmungen erlassen.

8. Ein Alpreecht in der Alpe Lün wird mit 5 fl. rh. bewertet. Bei der Besetzung der Alpe Lünensee soll sofort über die anderen Alpen weggetrieben werden, damit den anderen Alpteilen kein Schaden erwachse.

9. Die Alpe am See soll nicht mit mehr Stücken besetzt werden als bestimmt ist. Wer das übertritt, soll von jeder Kuh mit 10 Schilling Pfennig bestraft werden. Ebenso sind Bestimmungen betreffend den Austrieb und das zulängliche Verweilen von Rössen in der Alpe festgelegt worden.

10. Keiner, welcher nicht zwei Kuhweiden hat, darf ein Brauchroß auf die Alpe zur Weide bringen. Auch keine alten, überständigen Stiere dürfen aufgetrieben werden.

11. Die Zugrechte werden wie folgt bestimmt:

Die Alprechte dürfen nur an Mittelhaber verkauft werden und sind auf alle Fälle zuerst den Alpgenossen anzubieten. Würde einer der Alpgenossen von einem Verkaufe hören, der entgegen dieser Bestimmung vor sich gegangen wäre, so hat er Recht, die verkauften Weiden an sich zu ziehen. Dagegen wird jedem Alpgenossen erlaubt, die Weidrechte an seine Kinder zu verkaufen oder zu vertauschen.

Der 12. und letzte Punkt bestimmt dann die Strafen, welche von den Alpmeistern bei Uebertretung der einzelnen Punkte der Satzungen zu verhängen sind. Alle Strafgeder fließen in die Gemeinschaftskassa und sind bei der Alprechnung am Schlusse des Jahres mitzuverrechnen.

So sehen wir aus diesen Bestimmungen, daß sich das Leben auf der Alpe nach genauen, von den Alpgenossen im Laufe der Jahrhunderte aufgestellten Satzungen abspielt.

Genau sind die Gemeinschaftsrechte festgesetzt und ebenso bestimmt die Rechte der einzelnen Weidebesitzer. Im Frühjahr findet die Versammlung statt, welche Bestimmungen trifft über die Bewirtschaftung der Alpe im kommenden Sommer, im Herbst die Versammlung, welche das Ergebnis entgegennimmt. Ganz wie heutzutage!

Wie heute, werden damals die Senner und Sennerinnen zu einer fröhlichen Unterhaltung zueinander auf Besuch gekommen sein. Ernst und Scherz wechselte bei ihrer Lebensweise.

Während des Sommers, solange die Arbeit auf den Alphütten im vollen Gange war, das Vieh und die Ställe besorgt werden mußten, die Bearbeitung der gewonnenen Milch alle Arbeitskräfte in Anspruch nahm, das Heu eingebracht werden mußte usw., herrschte reges Leben auf der Alpe. Wenn dann das Vieh geschmückt mit Alpenblumen, zu Tale gebracht worden war, wurde es still auf der Höhe. Nur die Alpmeister kamen noch mit den Knechten, um die Alprodukte zu Tale zu bringen, die Gebäude zu versorgen, der Mist wurde noch auf die Felder verlegt und wenn diese letzten Arbeiten getan waren, so herrschte bis zum Frühjahr, wenn nicht ein Jäger in der Alphütte Einkehr hielt, völlige Ruhe in der stillen Höhe. Aber im Frühjahr, wenn der Schnee zu schmelzen begann und die Alpenflora zu blühen anfing, da regte sich wieder. Von unten kamen die Alpmeister, um Nachschau zu halten, was an den Gebäuden vorzukehren sei, ehe man mit dem Vieh aufziehen konnte. Und da sah es manchmal recht schlimm aus. Lawinen hatten während des Winters hier in der Bergeinsamkeit die Alphütten böse zugerichtet. Dann gab es für die Alpmeister schwere Arbeit, bis das nötige Bau- und Schindelholz hergebracht war und die Schäden innerhalb der kurzen, noch zur Verfügung stehenden Zeit gebessert waren. Alle Kräfte wurden angespannt, um die Arbeiten bis zum Tage des Austriebes fertigzustellen. Wenn dann das Vieh in langem Zuge brüllend auf der Alpe ankam, dann konnte in gleicher Weise wie im Vorjahre die Arbeit wieder beginnen. Die Hirten trieben das Vieh auf die Weiden, immer höher und höher, bis jeder ergiebige Weidegrund abgeweidet war.

Die Reinhaltung der Ställe, das Einbringen des Heues, die Verarbeitung der Milch zu Butter und Käse, kurz alle mit der Bewirtschaftung der Alpe verbundene Tätigkeit brachte reges Leben mit auf die Höhe. Mit frischen Jodlern und Liedern begrüßten sich die Sennner und Hirten von Alpe zu Alpe, eine fröhliche Stimmung herrschte auf der Höhe. Kam dann aber ein schweres Gewitter, das unter dem Vieh Schaden anrichtete, ging eines der Viehstücke durch Blitzschlag verloren oder zerfiel ein solches durch Absturz, dann kehrte schwere Sorge auf der Alpe ein, alle Hände hatten vollauf zu tun, das gefährdete Tier zu retten oder das Gefallene zu bergen. Trat früher Schneefall ein, standen die Tiere dann bis an die Knie im Schnee und waren sie ohne Weide, so mußte vom Schneefluchtrechte Gebrauch gemacht und die ganze Herde auf steilem, ungangbarem Wege in die Niederung getrieben werden, wo es für sie wieder eine Weide gab. Wohl mag bei der schweren Holzarbeit auch mancher Alpknecht sein Leben eingebüßt haben, wenn er, zu sorglos bei der Arbeit, von einem Stamme erschlagen oder in die Tiefe gerissen wurde.

So wechseln Freud und Leid in den Bergen ab, und der Städter, der im Sommer bewaffnet mit einem Bergstock und beschwert mit einem Rucksack frohen Mutes die Berge durchzieht, um frische Bergluft zu atmen, hat keine Ahnung, welchen Gefahren und Beschwerden das Alpvolk bei Ausübung seines Berufes ausgesetzt ist.

Jeder Berg und jede Alpe aber haben ihre Geschichte. In Sage, Dichtung und Lied werden Alpen und Berge besungen und mancher alte Sennner, der durch viele Sommer auf ein und derselben Alpe weilte, weiß viele solche zu erzählen.

Wie wir es in kurzem an der Hand der Urkunden der Alpen Lün und Günersee versucht haben, ein Bild aus der Geschichte des Alpvwesens zu geben, so kann ein Gleiches auch an Hand der Urkunden anderer Alpen erfolgen.

Mögen daher andere Freunde der Vorarlberger Geschichte und des heimischen Volkstums sich die Mühe nehmen und dem Leben auf den Alpen in alter und neuerer Zeit nachgehen. Sie werden für ihre Arbeit reichlich belohnt durch die Freude, die sie sich und anderen durch solche Forschungen bereiten.

Sceaplana.

Der rosenhelle Tag versinkt,
Durchreißt mit frischem Wandermut,
Zurückgewandt noch einmal winkt
Mein Enzianumkränzter Hut.

Auf weiten Wäldern lastet schwer
Von Hang zu Hang die graue Nacht,
Verdämmert zieht der Weg daher,
Verdunkelt ist der Matten Pracht.

Nur eine hohe Felsenstirn,
Die leuchtet sonnengolden noch
Und feuerüberströmt der Firn
Erstrahlt um ihrer Schultern Joch.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Heimat - Vorarlberger Monatshefte -
Heimatkundliche Mitteilungen des Vorarlberger Landesmuseums und
der Heimatmuseen](#)

Jahr/Year: 1921

Band/Volume: [2](#)

Autor(en)/Author(s): Kleiner Viktor

Artikel/Article: [Aus dem Vorarlberger Alpleben in vergangenen Tagen
11-16](#)